

Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)

und dem

IKK-Landesverband Nord

wird bezüglich der „Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten“ vom 08.12.1998 folgende

Nachtragsvereinbarung

getroffen.

1. Aufgrund der Währungsumstellung auf Euro ab 01.01.2002 sowie der Neugestaltung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 01.04.2005 vereinbaren die Vertragspartner folgende Änderungen der Vereinbarung vom 08.12.1998:
 - a) In § 7 Abs. 2a werden die Angaben "160,-- DM" und „9450“ ersetzt durch die Angaben "81,81 €" und „99450“.
In § 7 Abs. 2b werden die Angaben "120,-- DM" und „9451“ ersetzt durch die Angaben "61,36 €" und „99451“.
 - b) In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz neu aufgenommen:
„Eine gleichzeitige Abrechnung der EBM-Ziffern 30700 und 30701 ist ausgeschlossen.“
 - c) § 12 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. Im übrigen besteht die Vereinbarung vom 08.12.1998 in der bisherigen Form fort.
3. Diese Nachtragsvereinbarung steht ggf. unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Nichtbeanstandung.

Bad Segeberg / Lübeck, den 14.04.2005



Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

IKK-Landesverband Nord